

Merkblatt für DAAD-Stipendiaten, die gleichzeitig Leistungen nach BAföG erhalten

Im Falle einer gleichzeitigen Inanspruchnahme eines DAAD-Stipendiums und BAföG-Leistungen werden BAföG-Leistungen zur Vermeidung einer Doppelförderung bei der Bemessung der DAAD-Leistungen folgendermaßen berücksichtigt:

- BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensbedarf (einschließlich Auslandszuschlag) werden **nicht** auf die Stipendienrate angerechnet. Sie erhalten also die reguläre DAAD-Stipendienrate. Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG gelten alle begabungs- und leistungsabhängigen Stipendien, zu denen u. a. die DAAD-Stipendien zählen, als Einkommen, bleiben jedoch bis zu 300 € pro Monat anrechnungsfrei. Daher wird das BAföG-Amt ggf. den über 300 € hinausgehenden Anteil des Stipendiums bei der Berechnung des BAföG-Anspruches berücksichtigt.
- Der DAAD-Studiengebühreuzuschuss wird ebenfalls auf den BAföG-Bedarf angerechnet.

Da die Studiengebühren im Ausland oft sehr hoch sind, sollten Sie sich unbedingt um einen Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung bemühen. Darüber verlangt das BAföG-Amt einen Nachweis. Wenn die Studiengebühren den durch BAföG übernommenen Betrag übersteigen, kann der DAAD Ihnen bis zu einer bestimmten Grenze einen Zuschuss zahlen. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass Sie dem Regionalreferat im DAAD die genaue Höhe der von Ihnen zu zahlenden Studiengebühren nachweisen, ebenso wie die Höhe der BAföG-Erstattung. Da bei der eventuellen Stipendienverleihung oft noch kein BAföG-Bescheid vorliegt, kann Ihnen der DAAD den DAAD-Zuschuss ggf. nur vorläufig – unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebühren und der BAföG-Leistungen - berechnen und nur einen entsprechenden Abschlag zahlen. Bitte erkundigen Sie sich auch bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung nach einem Abschlag auf den Studiengebühreuzuschlag nach BAföG. Die genaue Abrechnung des DAAD-Abschlags erfolgt dann später, nach Vorlage der entsprechenden Nachweise. Sind die nachgewiesenen Studiengebühren geringer oder der endgültige BAföG-Zuschuss höher als angenommen, kann der DAAD den zu viel gezahlten Abschlagsbetrag zurückfordern.

- Bei Erstattung der Reisekostenpauschale nach BAföG zahlt der DAAD keine Reisekostenpauschale.
- Ein ggf. gezahlter BAföG-Zuschlag zu den Krankenversicherungskosten wird auf die DAAD-Krankenversicherungsleistungen angerechnet.

Mitteilungen an das BAföG-Amt

BAföG-Empfänger sind verpflichtet, Stipendien dem BAföG-Amt gegenüber offen zu legen.

Weitere Informationen zum Auslands-BAföG:

Informationen zum Auslands-BAföG sowie die Adressen der für die jeweiligen Zielländer zuständigen BAföG-Ämter finden Sie unter

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/441.php>

Informationen zu den möglichen Auslandsleistungen nach §§ 5, 13, 13a BAföG und § 1 BAföG-Auslandszuschlagsverordnung finden Sie unter

<http://www.bafoeg.bmbf.de/de/413.php>